

Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Poppelsdorf 1926 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die 1926 gegründete Bruderschaft ist ein eingetragener Verein, der als kirchliche Bruderschaft den Namen des Heiligen Sebastianus, des Patrons der katholischen Pfarrgemeinde zu Bonn-Poppelsdorf, trägt und am Leben dieser Gemeinde aktiven Anteil nimmt.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen (AG Bonn VR – Nr. 20 VR 2019).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Sitz und Gerichtsstand ist Bonn

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Poppelsdorf e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (nachfolgend "Bund" genannt).

Unter dem Wahlspruch dieses Bundes "Für Glaube, Sitte, Heimat" verfolgt die Bruderschaft ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Bundes ist die Förderung des Schießsports und des heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sportliche und allgemeine Jugendarbeit und der Unterhaltung der Schießsportanlage. Die Bruderschaft will durch die Pflege des Schießsportes und andere Veranstaltungen den gemeinsamen Interessen der Mitglieder dienen sowie das Gemeinschaftsgefühl fördern. Sie will durch das Auftreten ihrer Mitglieder und durch direkte Mitwirkung das Vereinsleben in Poppelsdorf mitgestalten. Zur Förderung der Jugend soll eine Jugendabteilung gebildet werden auf der Grundlage des Status des "Bundes" für die Schützenjugend.

Zur Pflege des sportlichen Schießens schließt sich die Bruderschaft dem "Rheinischen Schützenbund" (RSB) an.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel einschließlich eventueller Überschüsse bei Veranstaltungen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Alle Tätigkeiten für und mit der Bruderschaft werden ehrenamtlich, das heißt ohne Anspruch auf Vergütung ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von Frauen und Männern erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als unbescholten gelten. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die Grundsätze des Bundes.

Bei Traditionsveranstaltungen der Bruderschaft tragen die Mitglieder die vorgesehene Schützentracht.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Brudermeister zu richten und muss durch die Unterschrift von drei Mitgliedern befürwortet werden. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die endgültige Entscheidung trifft die nächstfolgende Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft der Bruderschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages und notwendiger Umlagen entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet durch den Austritt, der schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären ist, durch Tod oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht Beitragspflicht bis zum jeweiligen Jahresende.

§ 4

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Brudermeister Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

In zeitlichem Zusammenhang mit dem Patronatsfest findet alljährlich die Generalversammlung statt. Diese wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und ist beschlussfähig, wenn 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird schriftlich zu einer neuen Generalversammlung binnen 14 Tagen eingeladen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorstand kann mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss auch dann erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine entsprechende Forderung schriftlich an den Vorstand richtet.

Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Solche Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Die Versammlungen werden durch den Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung durch den Hauptmann geleitet.

§ 7

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Bruderschaft nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Die Generalversammlung beschließt endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Sie trifft aus sich selbst oder auf Vorschlag des Vorstandes die für die Bruderschaft wichtigen Beschlüsse.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand der Bruderschaft wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Brudermeister
2. Hauptmann
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Schießmeister und Stellvertreter
6. Fähnrich und Stellvertreter
7. zwei Beisitzer

Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes. Entsprechend der Jugendordnung des Bundes werden sie von der Schützenjugend gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Der oder die Ehrenbrudermeister und der geistliche Präses der Bruderschaft (jeweiliger Pfarrer der St. Sebastianus Gemeinde oder sein Stellvertreter) sind Mitglieder des Vorstandes.

Die jeweiligen Stellvertreter haben Stimmrecht bei Abwesenheit des Erstgewählten.

Der amtierende Schützenkönig nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens fünf Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Brudermeisters den Ausschlag.

§ 9

Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, **Hauptmann** und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der gesetzliche Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung, der weiteren Mitgliederversammlungen und des Vorstandes auszuführen. Er vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Hauptmann vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung. Er organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der Schriftführer erstellt die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen den Schriftwechsel mit Dritten. Nach innen obliegt ihm, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder zuständig sind, die Unterrichtung der Mitglieder der Bruderschaft.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er zeichnet die Einnahmen und Ausgaben auf, verwahrt die Belege und gibt den Kassenbericht vor der Generalversammlung ab.

Die Schießmeister organisieren das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft. Sie tragen hierfür auch die Verantwortung nach außen.

Die Jungschützenmeister vertreten die Interessen der Schützenjugend im Vorstand und tragen die Verantwortung für deren besondere Veranstaltungen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 11

Festveranstaltungen

Das Schützenfest der Bruderschaft wird jährlich unter Leitung des Vorstandes gefeiert. Es findet in der Regel als öffentliche Veranstaltung mit Festumzug und Beteiligung befreundeter Bruderschaften und der Poppelsdorfer Bürger statt.

Die Proklamation des neuen Schützenkönigs soll am Abend des Königsschießens erfolgen. Der Krönungsball kann zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.

§ 12

Königsschießen

Zum Schuss auf den Königsvogel sind nur Mitglieder zugelassen, die Schützentracht tragen. Sie müssen der Bruderschaft mindestens 3 Jahre angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederholung des Königsschusses ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren möglich.

§ 13

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich an den kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus-Pfarrgemeinde Bonn Poppelsdorf. Die Teilnahme ist Ehrenpflicht aller Schützen.

§ 14

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. Streitigkeiten unter Mitgliedern (soweit sie die Bruderschaft betreffen) sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Ist dies nicht möglich, kann das Ehrengericht des Bundes angerufen werden.

§ 15

Ausschluss

Ein Mitglied der Bruderschaft kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn Ansehen oder Interessen der Bruderschaft geschädigt wurden.

Zu den Ausschlussgründen gehören u.a.:

- wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- wiederholter und grob fahrlässiger Umgang mit Schusswaffen während der Veranstaltungen der Bruderschaft,
- Nichtzahlung des Beitrages bzw. beschlossener Umlagen innerhalb von drei Monaten nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Der Vorstand der Bruderschaft kann die Rechte aus der Mitgliedschaft nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Abstimmung aussetzen. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung.

§ 16

Rechtsfolgen beim Ausscheiden

Unabhängig vom Grund des Ausscheidens aus der Bruderschaft verliert der Ausscheidende alle Rechte am Vereinsvermögen. Für Verpflichtungen der Bruderschaft besteht anteilmäßig eine Nachhaftung bis zu sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens. Dies gilt nicht für Hinterbliebene eines verstorbenen Mitglieds.

§ 17

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbescheid kommt auch hier mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle einer Auflösung der Bruderschaft oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, über das ein Verzeichnis zu erstellen ist, an die katholische Pfarrgemeinde St. Sebastianus in Bonn Poppelsdorf. Diese soll vorhandene finanzielle Mittel unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden. Vorhandene Sachwerte sollen jedoch verwahrt und im Falle der Neugründung einer Bruderschaft im Bereich der Pfarrgemeinde an diese herausgegeben werden.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Bestimmungen des § 12 gelten unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung.